

*Betreff:***Änderung der Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

02.05.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

Beschluss:

Die Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig werden ab dem Jahr 2024 geändert und erhalten die als Anlage 1 beigefügte Fassung.

Sachverhalt:

Die „Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig“ sehen derzeit vor, dass die Bürgermedaille jährlich an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger und sonstige Personen sowie Personenvereinigungen, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden kann.

Im Vorfeld der Entscheidung über die Vergabe der Bürgermedaillen für das Jahr 2023 haben Fraktionen im Rat der Stadt Braunschweig den Wunsch geäußert, dass künftig nur noch Personen und keine Personenvereinigungen mehr geehrt werden sollten. In der Anlage 1 sind die erforderlichen Änderungen in den Grundsätzen durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Nach Beschlussfassung des Rates wird die Verwaltung für die Verleihung der Bürgermedaille in 2024 auf die Fraktionen und Gruppen zukommen und darum bitten, ihre Vorschläge zu übersenden. Nach gemeinsamer Erörterung wird die Verwaltung im 2. Halbjahr 2024 hierzu eine Beschlussvorlage einbringen.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Anlage 1 - Grundsätze mit den vorgeschlagenen Änderungen

Anlage 2 - Grundsätze in der derzeitigen Fassung

Anlage 1 (Grundsätze mit den vorgeschlagenen Änderungen)

Grundsätze

für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig

1 Stiftung

Die Bürgermedaille kann jährlich an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger und sonstige Personen ~~sowie Personenvereinigungen~~, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

2 Form der Verleihung

2.1 Die Bürgermedaille ist aus Silber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und die Umschrift „Stadt Braunschweig“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste“, den Namen der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille sowie das Jahr der Verleihung.

2.2 Über die Verleihung wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Verleihungsurkunde mit Angabe der Gründe der Verleihung ausgefertigt.

2.3 Die Ehrung nimmt der Oberbürgermeister vor.

3 Personenkreis

3.1 Die Bürgermedaille wird an Personen ~~und Personenvereinigungen~~ verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Bildung, Bauwesen, Denkmalpflege, Soziales und Umwelt in besonderer Weise gefördert und der Ehrung vorab zugestimmt haben. Auswärtige, die in besonderer Beziehung zu Braunschweig stehen, können ebenfalls ausgezeichnet werden.

3.2 Personen ~~oder Personenvereinigungen~~, die bereits von anderer Stelle für besondere Verdienste einen Orden erhalten haben oder anderweitig geehrt wurden, sollen nicht mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden, sofern die Ordensverleihung oder die Ehrung aus den gleichen Gründen wie eine evtl. Verleihung der Bürgermedaille erfolgt ist.

4 Verfahren

4.1 Vorschlagsberechtigt für je eine Person ~~oder eine Personenvereinigung~~ für die Verleihung sind der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig. Um einen Vorschlag der Fraktionen und Gruppen wirksam in die Entscheidungsfindung einbringen zu können, ist es erforderlich, dass er von

mindestens fünf Ratsmitgliedern unterstützt wird, wobei ein Ratsmitglied jeweils nur einen Vorschlag unterstützen kann. Dabei ist es nicht notwendig, dass alle Unterstützenden der vorschlagenden Fraktion oder Gruppe angehören. Die Verwaltung wird zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Start des Verfahrens mit den Fraktionen und Gruppen im Rat klären, wie im jeweiligen Jahr die Verleihung der Bürgermedaille erfolgen soll. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird ein Gespräch zwischen der Verwaltung und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen und –gruppen geführt.

- 4.2 Die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen sind mit einer schriftlichen Begründung, die inhaltlich auf die besonderen Verdienste der Vorgeschlagenen bzw. des Vorgeschlagenen eingehen muss, an den Oberbürgermeister zu richten. Abschließend ist eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

5 Widerruf

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Ziffer 4.2 der Grundsätze ist entsprechend anzuwenden.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum **15. Mai 2024** in Kraft.

Anlage 2 (Grundsätze in der derzeitigen Fassung)

Grundsätze

für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig

1 Stiftung

Die Bürgermedaille kann jährlich an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger und sonstige Personen sowie Personenvereinigungen, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

2 Form der Verleihung

- 2.1 Die Bürgermedaille ist aus Silber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und die Umschrift „Stadt Braunschweig“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste“, den Namen der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille sowie das Jahr der Verleihung.
- 2.2 Über die Verleihung wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Verleihungsurkunde mit Angabe der Gründe der Verleihung ausgefertigt.
- 2.3 Die Ehrung nimmt der Oberbürgermeister vor.

3 Personenkreis

- 3.1 Die Bürgermedaille wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Bildung, Bauwesen, Denkmalpflege, Soziales und Umwelt in besonderer Weise gefördert und der Ehrung vorab zugestimmt haben. Auswärtige, die in besonderer Beziehung zu Braunschweig stehen, können ebenfalls ausgezeichnet werden.
- 3.2 Personen oder Personenvereinigungen, die bereits von anderer Stelle für besondere Verdienste einen Orden erhalten haben oder anderweitig geehrt wurden, sollen nicht mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden, sofern die Ordensverleihung oder die Ehrung aus den gleichen Gründen wie eine evtl. Verleihung der Bürgermedaille erfolgt ist.

4 Verfahren

- 4.1 Vorschlagsberechtigt für je eine Person oder eine Personenvereinigung für die Verleihung sind der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig. Um einen Vorschlag der Fraktionen und Gruppen wirksam in die Entscheidungsfindung einbringen zu können, ist es erforderlich, dass er von

mindestens fünf Ratsmitgliedern unterstützt wird, wobei ein Ratsmitglied jeweils nur einen Vorschlag unterstützen kann. Dabei ist es nicht notwendig, dass alle Unterstützenden der vorschlagenden Fraktion oder Gruppe angehören. Die Verwaltung wird zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Start des Verfahrens mit den Fraktionen und Gruppen im Rat klären, wie im jeweiligen Jahr die Verleihung der Bürgermedaille erfolgen soll. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird ein Gespräch zwischen der Verwaltung und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen und –gruppen geführt.

- 4.2 Die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen sind mit einer schriftlichen Begründung, die inhaltlich auf die besonderen Verdienste der Vorgeschlagenen bzw. des Vorgeschlagenen eingehen muss, an den Oberbürgermeister zu richten. Abschließend ist eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

5 Widerruf

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Ziffer 4.2 der Grundsätze ist entsprechend anzuwenden.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 17.05.2023 in Kraft.